Wien, Donnerstag, den 22. Jänner 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die staatliche Ingerenz auf die Ortsschulräthe.

Von Dr. Heinrich von Mayrhofer-Grünbühel.

(Schluß.)

Betrachten wir nun, welche Stellung unsere, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol und der reichsunmittelbaren Stadt Triest, in allen Kronländern bestehenden Schulaufsichtsgesetze zur erörterten Frage einnehmen, beziehungsweise inwieweit nach denselben dem Staate eine Ingerenz auf die Ortsschulräthe eingeräumt ist.

Hiebei ist vorauszusenden, daß in den ersten Gesetzen dieser Art, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassen wurden, mit Ausnahme des nied.-österr. Landesgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, durchwegs nur das Disciplinarmittel der Ordnungsbußen und auch dieses nur in einer höchst beschränkten Weise als zulässig normirt war; erst später ergab sich in den einzelnen Kronländern das Bedürfniß einer diesbezüglichen Reform und wurde demselben durch abändernde und ergänzende Nachtragsgesetze Rechnung getragen.

Die in dieser Hinsicht noch vollkommen zu Recht bestehenden Schulaufsichtsgesetze für Oberösterreich, Schlesien, Galizien, Bukowina, Vorarlberg, Istrien und Görz gewähren dem Bezirksschulrathe nur insoferne ein Disciplinarmittel gegen die Ortsschulräthe, als sie demselben das Recht zur Verhängung von Ordnungsbußen wegen Verweigerung des Eintrittes in diese Körperschaft einräumen.

Derartige Ordnungsstrafen können nach den diesbezüglichen Landesgesetzen für Oberösterreich vom 21. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 9, in einer Höhe von 25—300 fl. (§ 8), für Schlesien vom 28. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 18, in einer Höhe von 50—300 fl. (§ 5), für Galizien vom 25. Juni 1873, L. G. Bl. Nr. 255, in einer Höhe von 20—100 fl. (§ 7), für die Bukowina vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. St. VI, in einer Höhe von 20—100 fl. (§ 6), für Vorarlberg vom 28. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 14, in einer Höhe von 50—100 fl. (§ 6), für Istrien vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 10, in einer Höhe von 30—300 fl. (§ 6) und für Görz vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 9, in einer Höhe von 10—50 fl. (§ 6) ausgemessen werden

Das steierm. Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, verordnet in dieser Beziehung im § 8 Folgendes: „Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath oder der Thätigkeit in demselben wird mit einer Geldbuße bis 100 fl bestraft."

In diesem Landesgesetze ist übersehen worden, ausdrücklich die Competenz für derartige Strafverfügungen festzusetzen und ist daher wiederholt der Zweifel rege geworden, ob die Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath von diesem selbst, vom Bezirksschulrathe oder etwa von der betheiligten Gemeinde bestraft werde. Obzwar der angeführte Paragraph in dem über den Wirkungskreis des Ortsschulrathes handelnden Absatze des Gesetzes enthalten ist, was darauf hindeuten könnte, daß diesem das fragliche Strafrecht zustehe, so ist es andererseits doch nicht leicht denkbar, daß die Ordnungsbußen wegen verweigerter Thätigkeit des Ortsschulrathes vom Ortsschulrathe selbst und nicht vom Bezirksschulrathe verhängt werden sollten.*)

Das Landesgesetz für Mähren vom 12. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 3, verordnet im § 7: „Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes (in den Ortsschulrath) oder der Fortführung des übernommenen Amtes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 100 fl. bestraft."

Hiemit ist die Reihe jener Landesgesetze abgeschlossen, welche außer den Ordnungsbußen kein weiteres Disciplinarmittel gegen die Ortsschulräthe normiren.

Hingegen wurde in den Kronländern Böhmen, Niederösterreich, Salzburg, Dalmatien, Kärnten und Krain durch Nachtragsgesetze den staatlichen Schulaufsichtsbehörden jener Einfluß auf die Ortsschulräthe eingeräumt, welcher im Interesse des Volksschulwesens unbedingt nothwendig erscheint. In denselben kommen die oben angeführten disciplinären Maßregeln des Staates in verschiedener Weise zur Geltung und wollen wir nun, da dies von Interesse sein dürfte, den Wortlaut der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen folgen lassen.

Das neue Schulaufsichtsgesetz für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, verordnet im § 19:

„Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath oder die beharrliche Verweigerung der Thätigkeit in demselben seitens der Vertreter der Gemeinden wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße bis 100 Gulden bestraft.

Wenn der Vorsitzende des Ortsschulrathes seine Pflichten verletzt, so ist der Bezirksschulrath berechtigt, ihn, mit Ordnungsstrafen bis 20 Gulden zu belegen. Verweigert der Vorsitzende die Uebernahme oder

*) Die Regierung und der steierm. Landesschulrath haben die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes längst erkannt; es ist jedoch bisher trotz wiederholter Bemühungen des k. k. Landesschulrathes leider noch nicht gelungen, einen von letzterem bereits ausgearbeiteten neuen Gesetzesentwurf dem steierm. Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Führung der Geschäfte, so kann die Ordnungsstrafe im Falle fortgesetzter Weigerung bis auf 200 Gulden gesteigert werden.

In diesem Falle hat der Bezirksschulrath sofort und auf so lange, als der Vorsitzende die Uebernahme oder die Führung der Geschäfte verweigert oder unterläßt, zur Besorgung derselben ein eigenes Organ zu bestellen, u. z. auf Kosten der Schulgemeinde, welcher das Regreßrecht an dem Vorsitzenden zusteht.

Dies kann auch dann geschehen, wenn die Pflichtverletzungen des Vorsitzenden derart sind, daß ihm die Besorgung der ihm zustehenden Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiter belassen werden kann.

Die Berufung gegen eine derartige Verfügung geht an den Landesschulrath, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung."

Das niederösterreichische Landesgesetz vom 22. December 1874, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1875, änderte im § 4 die ursprünglichen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, in folgender Weise ab:

„Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes (in den Ortsschulrath) und der ungerechtfertigte Austritt, sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrathes obliegenden Pflichten wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 10 — 100 fl. bestraft. Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

Der Landesschulrath ist berechtigt, über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes einen Ortsschulrath aufzulösen, wenn diesem die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des Interesses der Schule nicht weiterhin überlassen werden kann.

Der Bezirksschulrath muß längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrath ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrath über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes und mit Zustimmung des Landesausschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes sistiren. In diesem Falle wird für die Dauer der Sistirung vom Landesschulrathe ein provisorischer Ortsschulrath aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesausschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrathe kommen alle Rechte und Pflichten (§§ 7, 8, 9) des ordentlichen Ortsschulrathes zu.

Recurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrathes haben keine aufschiebende Wirkung."

Das neue Schulaufsichtsgesetz für Salzburg vom 31. December 1874, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1875, normirt im § 17:

„Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath, sowie der Uebernahme des Amtes und der Geschäfte des Vorsitzenden oder des Ortsschulinspectors seitens der Vertreter der Gemeinde wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 50 bis 200 fl. bestraft. Derselbe kann auch Mitglieder des Ortsschulrathes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Im Falle fortdauernder Pflichtvernachlässigung oder grober Pflichtverletzungen seitens des Ortsschulrathes oder des Vorsitzenden kann die Auflösung des Ortsschulrathes oder die Entsetzung des Vorsitzenden und die Vornahme einer Neuwahl vom Landesschulrathe angeordnet werden.

Der Bezirksschulrath ist jedoch berechtigt, Mitglieder des Ortsschulrathes, welche sich derartige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, daß sie ohne Gefährdung des öffentliches Interesses in ihrem Amte nicht belassen werden können, sofort unter Anzeige an den Landesschulrath zu suspendiren und wegen Fortführung der Geschäfte — erforderlichen Falles durch besondere Organe auf Kosten der Schulgemeinde, welcher das Regreßrecht gegen die Schuldtragenden vorbehalten bleibt — die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Die Berufung geht in diesem Falle ohne aufschiebende Wirkung an den Landesschulrath.

Die Geldbußen sind für die Zwecke der Schule zu verwenden."

Das Nachtragsgesetz für Dalmatien vom 18. December 1874, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1875, lautet: „Art. 1. Wenn ein Ortsschulrath in erheblicher Weise die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten, oder die Weisungen der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen vernachlässigt, kann derselbe über Antrag der Bezirksschulbehörde von dem Landesschulrathe aufgelöst werden.

Art. 2. Wird die Auflösung eines Ortsschulrathes ausgesprochen, so bestimmt gleichzeitig der Landesschulrath für die provisorische Geschäftsführung desselben Ortsschulrathes einen Leiter, dem das für den Ortschulrath aus den Gemeindemitteln vom Landesschulrathe bemessene Pauschale verabfolgt wird.

Art. 3. Binnen längstens vier Wochen nach erfolgter Auflösung eines Ortsschulrathes wird die Vornahme der Neuwahl angeordnet."

Die ausführlichsten und schärfsten Bestimmungen dieser Art sind in den ergänzenden Nachtragsgesetzen für Kärnten und Krain enthalten.

Das Landesgesetz für Kärnten vom 11. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 22, verordnet:

§ 6. „Der Ortsschulrath ist für seine Geschäftsführung und für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen den Schulbehörden verantwortlich.

Die diesen gegen den Ortsschulrath zustehenden Disciplinarmittel sind:

a) Die Verhängung von Ordnungsbußen bis zu 20 fl.

b) Die Entsetzung des Vorsitzenden von seinem Amte.

c) Die Auflösung des Ortsschulrathes. — Die Verhängung von Ordnungsbußen sowohl gegen den Vorsitzenden, als auch gegen jedes andere Mitglied des Ortsschulrathes steht dem Bezirksschulrathe, die Amtsentsetzung des Vorsitzenden und die Auflösung des Ortsschulrathes aber dem Landesschulrathe über Antrag des Bezirksschulrathes zu.

Die Amtsentsetzung des Vorsitzenden kann auch von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsschulrathes beantragt werden."

§ 7. „Der Vorsitzende eines Ortsschulrathes kann seines Amtes entsetzt und nach Umständen zugleich seines Mandates als gewähltes Mitglied des Ortsschulrathes verlustig erklärt werden, wenn er sich zur Führung seines Amtes gänzlich unfähig zeigt, oder wenn er die Erfüllung seiner Pflichten oder die Ausführung einzelner Anordnungen der höheren Schulbehörden beharrlich verweigert.

Tritt der Fall der Amtsentsetzung des Vorsitzenden eines Ortsschulrathes ein, so ist unter Beachtung des § 40, Alinea 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 sofort die Wahl eines anderen Vorsitzenden vorzunehmen.

Dem seines Amtes entsetzten Vorsitzenden steht es frei, aus dem Ortsschulrathe auszutreten.

Wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, oder wenn er in Folge der Entziehung seines Mandates aus dem Ortsschulrathe ausscheidet, so hat nach der Bestimmung des Bezirksschulrathes einer der beiden Ersatzmänner als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten."

§ 8. „Die Auflösung eines Ortsschulrathes, welche den Verlust des Mandates für die gewählten Mitglieder desselben zur Folge hat, kann verfügt werden, wenn derselbe über wiederholte Aufforderung für Beischaffung der sachlichen Schulerfordernisse und der vorgeschriebenen Lehrmittel rechtzeitig Sorge zu tragen unterläßt, wenn die gewählten Mitglieder überhaupt ihre Obliegenheiten in einer die Schule schädigenden Weise vernachlässigen, endlich, wenn sie durch ihre Beschlüsse ihre völlige Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder eine schulfeindliche Gesinnung an den Tag legen.

Gleichzeitig mit der Auflösung eines Ortsschulrathes ist unter Beachtung des § 40, Alinea 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, die Neuwahl der Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe anzuordnen.

Wenn aber auch diese neugewählten Mitglieder sich in gleicher Weise unfähig oder schulfeindlich zeigen und mit der neuerlichen Auflösung des Ortsschulrathes vorgegangen werden muß, so kann mit Zustimmung des Landesausschusses die Vornahme der Neuwahl für so lange sistirt werden, bis die Gewähr gegeben ist, daß durch eine solche ein die Interessen der Schule und eine ordnungsmäßige Geschäftsführung sicherstellendes Resultat erzielt werden könne.

Doch darf die Sistirung der Neuwahl die gesetzliche Mandatsdauer der Mitglieder des aufgelösten Ortsschulrathes in keinem Falle überdauern."

§ 9. „In jedem Falle der Auflösung eines Ortsschulrathes ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls anhängige Berufung für die betreffende Schulgemeinde ein Schuladministrator zu bestellen, dem bis zur erfolgten Neuwahl die Vertretung der Schulgemeinde obliegt. Der Schuladministrator

tritt bezüglich der nach § 4 zu behandelnden Angelegenheiten in die Rechte des Vorsitzenden des Ortsschulrathes.

In Angelegenheiten, die nach § 3 collegial behandelt werden sollen, sind die Vertreter der Kirche und der Schule mit berathender, und falls die Schule unter einem Patronate steht, auch der Schulpatron, dieser mit beschließender Stimme beizuziehen.

Bei diesen Verhandlungen führt der Schuladministrator den Vorsitz und hat im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Patrone die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

Der Schuladministrator wird vom Bezirksschulrathe ernannt und hat Anspruch auf den Ersatz der mit seiner Amtsführung verbundenen Reise- und sonstigen Auslagen, sowie auf eine vom Bezirksschulrathe zu bestimmende Remuneration.

Diese Auslagen sind aus dem Localschulfonde der betreffenden Schule zu bestreiten."

§ 10. „Die Art der Geschäftsführung und Amtsführung wird den Ortschulräthen durch eine vom Landesschulrathe auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Instruction vorgezeichnet."

Das Landesgesetz für Krain vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13, schließt sich diesbezüglich in seinem Wortlaute (in den §§ 9 bis 13) vollkommen an sämmtliche der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes für Kärnten an und unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß dasselbe die Enthebung eines Ortsschulrathsobmannes wegen Unfähigkeit desselben und die Auflösung eines Ortsschulrathes wegen schulfeindlicher Gesinnung nicht als gesetzlich zulässig normirt.

Wie aus den citirten Gesetzesstellen hervorgeht, ist daher in den Schulaufsichtsgesetzen für Böhmen, Niederösterreich, Salzburg, Dalmatien, Kärnten und Krain dem Staate in verschiedener Weise der nothwendige Einfluß auf die Ortsschulräthe gewährleistet.

Das Bedürfniß nach einer diesbezüglichen Reform der übrigen Landesgesetze über die Schulaufsicht dürfte nach Maßgabe der geistigen und culturellen Verhältnisse der einzelnen Kronländer in höherem oder geringerem Maße vorhanden sein; jedenfalls wird sich dasselbe dort um so fühlbarer und dringender darstellen, wo die Volksbildung noch minder fortgeschritten und demgemäß auch das Verständniß für den Werth der Schule noch nicht in entsprechender Weise entwickelt ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung über die behauptete Anmaßung einer nach § 1 3 a des Pat. vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, den Bestimmungen eben dieses Patentes unterliegenden Feldservitut.

Das k. k. städt.-del. Bezirksgericht Salzburg hat in der summarisch verhandelten Rechtssache des W. gegen K. pcto. Freiheit des Eigenthumes an der Parcelle Nr. 236 St. G. E., da sich aus der bis zur Einrede gediehenen Verhandlung ergeben hat, daß es sich um eine Waldparcelle handle, mit Rücksicht auf das kais. Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, gemäß § 26 des Summarverfahrens das weitere Verfahren mit Bescheid eingestellt und den Kläger in den Kosten ersatz verfällt.

Auf Recurs und Nichtigkeitsbeschwerde desselben hat das k. k. österreichische Oberlandesgericht diesen Bescheid behoben und die Fortsetzung der Verhandlung aufgetragen. Denn nach Abs. 1 der in Vollziehung des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, ergangenen Ministerialverordnung vom 3 September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, in Ansehung der Competenz der Grundlastenablösungs-Regulirungs-Landescommissionen und der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des obigen Patentes unterliegt, können Klagen auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung eines bezüglichen Rechtes erst dann nicht mehr bei den Gerichten anhängig gemacht werden, wenn bei der Ablösungs-Regulirungs-Commission bereits in der betreffenden Angelegenheit die dort bezeichneten Amtshandlungen gepflogen worden sind; nun wird aber von keiner Seite geltend gemacht, daß bei der erwähnten Commission eine Amtshandlung eingeleitet wurde, und ist dem weiteren Rechtszuge im Sinne des 2. Absatzes derselben Ministerialverordnung freier Lauf zu lassen, daher in die Frage gar nicht einzugehen, ob die vorliegende Klage ein der Ablösung und Regulirung unterliegendes Recht betrifft. Die Entscheidung über die Recurskosten wurde dem Endurtheile vorbehalten, weil das Gericht ohne weitere Einvernehmung das Verfahren eingestellt hat.

Auf den Revisionsrecurs des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 29. November 1882, Z. 13.965, in der Erwägung, daß das in der Klage gestellte Begehren dahin gerichtet ist, es stehe dem Geklagten das Servitutsrecht nicht zu, aus seiner Waldparcelle Nr. 214/2 Holz auf dem sogenannten mittleren Wege der den Klägern gehörigen Waldparcelle Nr. 236 St. G. E. zu fahren, daß der Gegner dagegen behauptet, dieses Recht durch Ersitzung erworben zu haben; in der Erwägung, daß es sich demnach um die Entscheidung über die angebliche Anmaßung einer Feldservitut auf einen zur Waldcultur bestimmten Boden handelt, solche Feldservituten aber nach § 1, Abs. 3, lit. a des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, den Bestimmungen dieses Patentes unterliegen und nach § 6, lit. a desselben zu den von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechten gehören; in der Erwägung, daß nach Abs. 1 der hinsichtlich der Competenz der Grundlastenablösungs-Regulirungs-Commissionen und der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, unterliegt, erlassenen Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, gerichteten Klagen gegen die Anmaßung eines nach dem gedachten Patente von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechtes von der Kundmachung des von der Landescommission in Ansehung der von den Parteien anzubringenden Anmeldungen erlassenen Edictes angerechnet, nicht mehr anhängig gemacht werden dürfen, dem Revisionsrecurse stattzugeben, sohin unter Behebung der angefochtenen obergerichtlichen Verordnung den Bescheid des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes zu bestätigen und zu bestimmen befunden, daß die Kläger dem Geklagten binnen 14 Tagen bei Execution die Kosten des Revisionsrecurses zu ersetzen haben. Ger.-Ztg.

Steuerausstände einer Genossenschaft können gegen die Vorsteher der Genossenschaft vor Gericht eingeklagt werden. Zu § 6 Geb. Ges.

Für den Vorschuß- und Creditverein X. in Liquidation wurden an Erwerbsteuer 63 fl. 30 kr. vorgeschrieben. Dieser Rückstand wurde von der Finanzprocuratur gegen den B. und C. als gewesene registrirte Vorsteher dieser Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung auf Grund des § 53 des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, und der Genossenschaftsstatuten eingeklagt.

In erster Instanz wurde der Einwendung der Geklagten, daß diese Angelegenheit nur von der Finanzbehörde zu entscheiden und das Gericht hiezu nicht competent sei, stattgegeben. Gründe: „Die Finanzprocuratur macht zur Begründung der gerichtlichen Competenz lediglich geltend, daß es sich vorliegend nicht um die Höhe des Steuerbetrages, sondern um die Frage handle, ob die Geklagten überhaupt zur Steuerzahlung verhalten werden können. Wie schon in dem Hofdecrete vom 26. Jänner 1791, in dem Hofdecrete vom 19. Jänner 1784, J. G. S. Nr. 228, und in dem Hofdecrete vom 9. December 1823 grundsätzlich festgestellt wurde, ist über die Pflicht zur Steuerzahlung und über die Höhe des Steuersatzes nicht der ordentliche Richter zu entscheiden berufen. Denselben Grundsatz hat auch das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 festgehalten und neuestens ist das gleiche Princip im § 6 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zum Ausdrucke gelangt, wonach weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben ein gerichtliches Verfahren stattfinden darf, ein Grundsatz, welcher offenbar nicht auf den strengen Begriff der Gebühren eingeschränkt werden kann. In dem Umstande aber, daß der Rückstandsausweis nicht auf die Namen der Geklagten, sondern auf den Vorschuß- und Creditverein X. in Liquidation ausgefertigt erscheint, liegt keine Berechtigung, die Lösung der Frage, ob die Geklagten, zwei Vereinsvorstände, für die Einkommensteuer-Rückstände aufzukommen haben, der Finanzbehörde zu entziehen."

Das Obergericht gab der Appellation der Klägerin Folge und wies die Incompetenzeinwendung der Geklagten zurück in der Erwägung, „daß es sich im vorliegenden Rechtsstreite um die Beantwortung der Frage handelt, ob die geklagten Mitglieder der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung „Vorschuß- und Creditverein X." waren, und

ob sie als solche den bestehenden Gesetzen zufolge aus einem Privatrechtstitel verpflichtet sind, dem Aerar die Steuerschulden der genannten Genossenschaft, deren Firma über vorausgegangene Liquidation aus dem Genossenschaftsregister gelöscht wurde, zu bezahlen, und daß in diesem Rechtsstreite die Frage, ob die von der Finanzbehörde erfolgte Gebühren vorschreibung in den Finanzgesetzen begründet ist, vom Civilrichter nicht zu beantworten kommt, sondern daß die Gebühr und somit die Steuerforderung des Aerars an die aufgelöste Genossenschaft, für welche die Geklagten aus dem Titel der civilrechtlichen Haftung in Anspruch genommen werden wollen, vom Civilrichter insolange als liquid anzusehen sein wird, als die Geklagten im administrativen Wege eine Abänderung der Aufhebung der einmal verfolgten Gebührenvorschreibung nicht erwirkt haben."

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte auf die Revisionsbeschwerde der Geklagten mit Entscheidung vom 21. Juni 1882, Z. 6042, das Erkenntniß der zweiten Instanz aus dessen Gründen.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. Ausgeg. am 24. Mai. — 65. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. April 1884, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Rumburg zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. — 66. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1884, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Solta in Dalmatien zur zollfreien Behandlung von leeren Retourfässern. — 67. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. April 1884, betreffend die Zollbehandlung von Nähmaschinengestellen und Nähmaschinenbestandtheilen. — 68. Gesetz vom 27. April 1884, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten. — 69. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Controle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind. — 70. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1884, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden. — 71. Gesetz vom 11. Mai 1884, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird. — 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1884, betreffend die Ermächtigung der Finanzwachabtheilung in Homolitz zur Abfertigung von unbedingt zollfreien Waaren. — 73. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Mai 1884, betreffend Errichtung einer Expositur des Zollamtes Reitzenhain (in Sachsen). — 74. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1884, betreffend die auf dem Bodensee zu führende Flagge.

XXII. Stück. Ausgeg. am 31. Mai. — 75. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1884, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1884/85, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung. — 76. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1884, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1884/85. — 77. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1884, womit für die Betriebsperiode 1884/85 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionszuckerfabriken erlassen werden. — 78. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1884, womit der Dolainski'sche Spiritusmeßapparat bisheriger Construction und der Jeanrenaud'sche Spiritusmeßapparat bisheriger Construction aus der Branntweinsteuer-Controle ausgeschieden und der Dolainski'sche Spiritusmeßapparat neuer Construction bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 31. Mai. — 79. Kaiserliches Patent vom 29. Mai 1884, betreffend die Auflösung der Landtage von Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien und Vorarlberg.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 4. Juni. — 80. Kaiserliches Patent vom 2. Juni 1884, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien, Bukowina, Mähren, Tirol, Istrien und Görz und Gradisca.

XXV. Stück. Ausgeg. am 14. Juni. — 81. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1884, betreffend die Aufhebung der königl. ungarischen Zollexposituren zu Türkisch-Brod und Siekovac. — 82. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Mai 1884, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Meducha zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Halicz in Galizien. — 83. Kaiserliche Verordnung vom 30. Mai 1884, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 62) und mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Ausübung der den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Tunis zustehenden Gerichtsbarkeit in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen eingestellt und den dort eingesetzten französischen Gerichten überlassen wird. — 84. Gesetz vom 3. Juni 1884, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird. — 85. Gesetz vom 3. Juni 1884, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien. — 86. Gesetz vom 4. Juni 1884, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von 25 Millionen. — 87. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung vom 4. Juni 1884, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr 84), womit die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien verlängert wird. — 88. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1884, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend die Gebühren der Militärassistenz für Zwecke der Civilverwaltung abgeändert werden. — 89. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1884, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen, oder von Dampfern auf dem Bodensee. — 90. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1884, betreffend die Ertheilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Botschafter beim heiligen Stuhle in Rom Ludwig Grafen Paar taxfrei das Großkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Karl Grafen Hohenwart zum Präsidenten des obersten Rechnungshofes ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im k. k. Ministerium des Innern Johann Bäumel den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ackerbauministerium Ludwig Miller anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Ernst von Rorez zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär August Jungwirth zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hilfsbeamten des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie Joseph Folnesics zum Custos an diesem Museum ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanz-Obercommissär Alois von Braitenberg zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Erledigungen.

Oberrechnungsrathsstelle bei der k. k. mährischen Statthalterei in der siebenten Rangsclasse, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle der ersten Classe in der zehnten Rangsclasse in Sambor, eventuell in einem anderen Orte, ferner eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle der zweiten Classe in der eilften Rangsclasse in Jaslo, eventuell eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle der zweiten Classe in der eilften Rangsclasse, dann zwei adjutirte Evidenzhaltungs-Elevenstellen mit dem Adjutum von jährlich 500 fl., bis 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz in der eilften Rangsclasse, bis 24 Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle, bis 25. Jänner. (Amtsbl. Nr. 14.)

Provisorische Rechnungsführersstelle in der Stadt Steyr in Oberösterreich mit den Bezügen und Pensionsansprüchen der eilften Rangsclasse der Staatsbeamten, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

Baurathsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell Oberingenieurs- und Ingenieursstelle in der achten, beziehungsweise neunten Rangsclasse bei dem galizischen Staatsbaudienste, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

Mit einer Beilage: Dr. Wolski, Judicatenbuch.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.